



Ein Jahr verpflichtender ERV

Erfahrungen und Herausforderungen

PVG Jürgen Jaenecke, VG Arnsberg
ROVG Dr. Gerald Buck, OVG NRW



Einführung

Elektronische Kommunikation führt bei der Justiz zu höherem Papierverbrauch

Die Umstellung auf digitale Kommunikation führt bei Sachsen-Anhalts Justiz dazu, dass mehr Papier verbraucht wird als zuvor. Das geht aus einer Antwort des Justizministeriums auf eine Kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Sebastian Striegel (Grüne) hervor. [...] Das führt dazu, dass elektronische Post ausgedruckt, als Papierakte angelegt und wenn nötig an alle Beteiligten verteilt wird, antwortet das Ministerium. Der Papierverbrauch hat sich dadurch vom vierten Quartal 2021 bis zum ersten Quartal 2022 fast verdoppelt: von etwa 3,7 Millionen auf rund 7,2 Millionen Blatt.

(MDR Nachrichten, 18. Mai 2022)



ERV aus gerichtlicher Perspektive I

- ➔ ERV über beA läuft generell gut
- ➔ ERV mit Behörden deutlich weniger problematisch als Vorbereitungsphase dies noch erwarten lies
 - Regelbetrieb weitgehend „geräuschlos“
- ➔ „Grundaufwand“ dauerhaft feststellbar



Rechtsgrundlagen des ERV

- ➔ **§ 55d VwGO: aktive Nutzungspflicht** des ERV insbesondere für Rechtsanwälte und Behörden
 - Bereits seit dem 01.01.2018 Verpflichtung zur Empfangsbereitschaft, § 174 ZPO (§ 173 Abs. 2 ZPO n.F.)
- ➔ Seit dem **01.01.2022** sind Schriftsätze, Anträge und Erklärungen von diesen Beteiligten den Gerichten nur noch als elektronisches Dokument zu übermitteln
- ➔ ERVB: Festlegung des gültigen xJustiz-Datensatzes
 - Wechsel immer zum 31. Oktober jeden Jahres
 - Abrufbar unter www.xjustiz.de



Reichweite der Nutzungspflicht

- ➔ Inhalt des Behördenbegriffs in den ERV-Vorschriften
 - z.B. Beliehene als professionelle Einreicher ?
- ➔ Spannungsverhältnis zwischen ERV-Nutzungspflicht und Geheimschutz
- ➔ Vorübergehende Unmöglichkeit der Nutzung aus technischen Gründen
 - Inhaftierter Rechtsanwalt
 - Hacker-Angriff auf Nutzungspflichtige



Vorübergehende Unmöglichkeit

- ➔ Vorübergehende Unmöglichkeit der Nutzung aus technischen Gründen, § 55d Satz 3 VwGO
- ➔ Verortung des Problems grundsätzlich unerheblich
 - Gleich ob bei Beteiligtem, Dienstleister oder Gericht
 - Gleich ob Software oder Hardware
- ➔ Einrichtungen müssen aber bereitgehalten werden
- ➔ Erfordernis unverzüglicher Abhilfe
- ➔ Glaubhaftmachung erforderlich
 - Vertretungserfordernis bei OVG beachten



Erfordernis unverzüglicher Abhilfe

„Insoweit ist nicht ersichtlich, dass sich der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers bei der Übermittlung der Beschwerdeschrift am 23. März 2022, also mehr als fünf Wochen nach Stellung des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, noch mit Erfolg auf das Vorliegen einer vorübergehenden Unmöglichkeit der Übermittlung infolge einer technischen Störung berufen kann. Denn die Regelung des § 55d Satz 3 VwGO entbindet professionelle Einreicher nicht von der Notwendigkeit, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich Abhilfe zu schaffen.“

(OVG, B. v. 6. Juli 2022 – 16 B 413/22)



Erfordernis unverzüglicher Abhilfe

- ➔ Erfordernis unverzüglicher Abhilfe bei professionellen Einreichern
 - Ungeklärt sind die Anforderungen an Redundanzkonzepte und die Notfallvorsorge
 - Orientierung an anerkannten Regelwerken der Technik (BSI-Grundschutz)?
- ➔ Frage: Wie lange kann sich eine Behörde auf den Ausfall ihrer Systeme berufen?
 - Beispiel: Behörde ohne eigene EGVP-Infrastruktur nach Hacker-Angriff zwei Monate offline



Reichweite der Nutzungspflicht

- ➔ Identität von Verantwortlichem und Postfachinhaber erforderlich
- ➔ OVG NRW, B. v. 27.4.2022 – 19 B 2003/21
 - Nicht gegeben, wenn eine Behörde ihren Schriftsatz an eine andere übersendet und diese dann den Schriftsatz per beBPO versendet
 - Notwendig wäre dann eine QES am Dokument
 - Dürfte für alle Arten von privilegierten Postfächern gelten



ERV aus gerichtlicher Perspektive II

- ➔ Erhebliche Organisationsaufwände in großen Behörden
 - Zentrales Postmanagement (?)
 - Interne Weiterleitung bzw. Rückweg (eEB) fehleranfällig
 - Häufig kein Monitoring des ERV-Workflows
- ➔ Nutzung von Softwaretools im Hintergrund
 - Implementierung und Integration in vorhandene Systeme
 - Kompatibilität zu allen ERV-Funktionen nicht immer gegeben
 - Fehleranfälligkeit bei Update-Prozessen
- ➔ ERV ersetzt nicht die Digitalisierung im Übrigen



ERV aus gerichtlicher Perspektive II

- ➔ Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung
 - beA-Newsletter der BRAK
 - Benachrichtigungen bei Juris
- ➔ ERV nicht singulär betrachten
 - Anstoß für Digitalisierungsprojekte
- ➔ Synergien bei der Nutzung digitaler Dienste und Inhalte
- ➔ In NRW: deutlich gestiegene Vernetzung zwischen Justiz, Behörden und IT-Dienstleistern von Behörden



→ § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO:

*„Behörden sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten, **zur Übermittlung elektronischer Dokumente** und zu Auskünften **verpflichtet**“*

→ Die Pflicht zur Übermittlung elektronischer Dokumente bildet das **Äquivalent** zur Vorlagepflicht von Papierdokumenten (BT-Drs. 15/4067, S. 1,39)

→ **behördliche Pflicht**, dem Gericht eine **elektronisch geführte Akte** auch **in elektronischer Form** zu **übermitteln**



- ➔ Aus dem Sinn und Zweck des § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO – Ermöglichung der Amtsermittlung – ergibt sich jedoch die behördliche **Pflicht zur Wahl eines Formats, das mit verhältnismäßigen Mitteln lesbar ist und sämtliche Aktenbestandteile sichtbar macht**
 - PDF-Format erfüllt diese Anforderungen



Vorschläge für ein standardisiertes Format

- ➔ Anknüpfen an Übersendung des BAMF
 - „PDF-Gesamtakte plus“
- ➔ Modell grds. seit mehreren Jahren praktiziert und in der Richterschaft anerkannt
- ➔ Keine zusätzliche kostenpflichtige Software zum Lesen der Akten erforderlich
 - Akteneinsicht
 - Gilt auch für das Verwaltungsverfahren selbst



Kontakt

- Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner in allen Verwaltungsgerichten benannt
- Für übergeordnete Fragen:
Richter am Oberverwaltungsgericht
Dr. Christoph Eilenbrock
verwaltung@ovg.nrw.de (Stichwort „ERV“)
0251/505-395

